



des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis über die politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben,

*anerkennend*, dass das Abkommen der erste Schritt zur Umkehrung der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation sowie der humanitären und Sicherheitskatastrophe ist, die eine Folge dieser Krise sind, und *mit der Aufforderung* an die Parteien, das Abkommen mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft vollständig durchzuführen,

*mit der Aufforderung* an die Parteien, sofort die dauerhafte Waffenruhe einzuhalten, und seine Absicht *bekräftigend*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) rasch zu aktualisieren, um die Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Schlüsselaufgaben zu unterstützen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,

*ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und *betonend*, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen des Landes vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Völkermord zu schützen,

*mit dem Ausdruck* seiner ernsten und dringenden Besorgnis angesichts der mehr als 2,21 Millionen Vertriebenen und der sich verschlimmernden humanitären Krise, *betonend*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend

dieses Personals führten, und *unter Hinweis* darauf, dass Angriffe auf humanitäres Perso-



dr die UNMISS *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich -

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden,



Sicherheitsbestimmungen, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung von mobiler Sicherheit und Standortschutz für diese Mechanismen, wie mit den Beschlüssen auf den Treffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2014 und vom 13. März 2014 und mit dem Abkommen festgelegt, und

e) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens:*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der Gemeinsamen Einsatzzentrale;

ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung der Republik Südsudan zu unterstützen;

iii) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;

iv) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß Kapitel II Absatz 2.4 des Abkommens zu unterstützen;

v) den Abzug aller mit den Konfliktparteien verbündeten staatlichen und nichtstaatlichen Sicherheitsakteure aus dem Hoheitsgebiet Südsudans, mit Ausnahme des Staates Westäquatoria, auf der Grundlage der Abkommen, die die Regierung der Republik Südsudan vor Ausbruch der Krise am 15. Dezember 2013 eingegangen ist, und die Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung nichtstaatlicher Sicherheitsakteure gemäß Kapitel II des Abkommens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

vi) aktiv an der Arbeit der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken;

5. *ersucht und ermutigt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, durch Gute Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und anderen Akteuren sowie den Parteien bei der raschen Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und die Aussöhnung zu fördern;

6. *betont* die Wichtigkeit der Umsetzung der in den Absätzen 15(u)-15(t) des Abkommens





17. *ersucht* die UNMISS, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen auch weiterhin zu verstärken und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Pflichten beim Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich durch neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze, ohne sich darauf zu beschränken, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen;

18. *ersucht* die UNMISS *ferner*, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Misbrauch (und) 123T3

andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

23. *ersucht* die UNMISS *erneut*, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

24. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans das Abkommen über die Rechtsste

sexuelle Gewalt im

